



DIEP LDSAU

Reglement Zentrum Rheinauen

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am:

26. März 2013

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 3. April 2013 bis 2. Mai 2013

Gültig ab:

3. Mai 2013

I.Nachtrag vom 9. August 2022

Reglement, Zentrum Rheinauen

Der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Diepoldsau erlässt, gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 30 der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Diepoldsau vom 28. März 2012, folgendes Reglement:

Art. 1

Trägerschaft	Die Einheitsgemeinde Diepoldsau ist Trägerin des Zentrums Rheinauen.
Rechtsform	Das Zentrum Rheinauen wird als unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
Zweck	<p>Das Zentrum Rheinauen, Diepoldsau, bietet betagten Menschen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, eine angenehme und wohnliche Heimstätte.</p> <p>Das Heim wird als politisch und religiös neutrale Institution geführt.</p> <p>Für eine zeitlich begrenzte Belegung wird ein Ferienzimmer angeboten.</p>

Art. 2

Organisation a) Aufsicht	<p>Die oberste Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Stelle zuständig ist.</p> <p>Er wählt die Zentrumskommission und das Personal und erlässt eine Hausordnung.</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Beschlussfassung über Anträge der Zentrumskommission;b) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Zentrumskommission;c) den Erlass des Dienst- und Besoldungsreglementes für die Mitarbeitenden;d) die Festlegung des Leitbilds und des Betriebskonzepts, allenfalls auf Antrag der Zentrumskommission.
b) Zentrumskommission	<p>Die Zentrumskommission übt die unmittelbare Aufsicht über das Heim aus. Die Zentrumskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit. Werden aufgrund von Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, erlässt die Zentrumskommission Weisungen an die Institutionsleitung zur Behebung dieser Mängel.</p> <p>Die Zentrumskommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied gehört dem Gemeinderat an. Die Mitglieder decken mit ihrer fachlichen Qualifikation den pflegerischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Bereich sowie Betreuungs- und Betagtenanfragen ab.</p>

Die Mitglieder der Zentrumskommission sind mit der Institutionsleitung nicht verwandtschaftlich oder in enger gemeinsamer Geschäftsbeziehung verbunden. Die Institutionsleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Zentrumskommission.

Die Institutionsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Zentrumskommission teil.

Die Zentrumskommission bereitet die Geschäfte zuhanden des Gemeinderates vor und stellt Antrag.

- c) Institutionsleitung Der Institutionsleitung obliegt insbesondere:
- a) die Organisation und operative Führung des Zentrums Rheinauen
 - b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.
- Der Aufgaben- und Kompetenzbereich wird im Stellenbeschrieb festgelegt, welcher vom Gemeinderat genehmigt wird.

Art. 3

- Aufnahme
- a) Grundsatz Das Heim steht in erster Linie Einwohnern und Bürgern der Gemeinde Diepoldsau offen. Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, können auch auswärtige Personen aufgenommen werden.
- b) Anmeldung Aufnahme gesuche sind der Institutionsleitung schriftlich einzureichen.
- c) Aufnahmeentscheid Über die Aufnahme entscheidet die Institutionsleitung.
Die Zimmerzuweisung erfolgt durch die Institutionsleitung.
In der Regel werden nur Personen im pensionsberechtigten Alter aufgenommen.

Art. 4

- Ein- und Austritt
- a) Eintritt Der Eintritt erfolgt nach bestätigter Aufnahme und vorheriger Vereinbarung mit der Institutionsleitung.
- b) Austritt Der Austritt aus dem Zentrum Rheinauen ist jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalendermonats möglich.
Vorbehalten bleibt der Austritt infolge besonderer Pflegebedürftigkeit.
- c) Kündigung In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die Betreuung und die Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Zentrumskommission nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Aufenthaltsverhältnis auflösen. Das Aufenthaltsverhältnis kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des folgenden Monats gekündigt werden.
- d) Reservation Wird ein Zimmer bis zum Eintritt reserviert, ist die Tagestaxe abzüglich der Ermässigung gemäss Art. 5e zu bezahlen.
Reservierungen sind für max. 30 Tage möglich.

- e) Todesfall Im Todesfall erlischt das Aufenthaltsverhältnis sofort. Die Tagestaxe, abzüglich der Ermässigung, wird gemäss Punkt 4 der gültigen Pensionspreise verrechnet.

Art. 5

- Pensionspreise
a) Festlegung Der Pensionspreis wird vom Gemeinderat auf Antrag der Zentrumskommission in einem Tarif festgelegt.

Der Betrieb ist selbsttragend zu führen.

Der Ein- und Austrittstag gilt als Pensionstag.

- b) auswärtige Heimbewohnende Auswärtige Heimbewohnende bezahlen einen vom Gemeinderat im Tarif festgelegten Zuschlag zum ordentlichen Pensionspreis.

- c) Umfang Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Das auf Wunsch möblierte Zimmer zur ausschliesslichen Benutzung
- Die Mitbenützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Anlagen
- Lift, Licht, Heizung, Warmwasser, Reinigung des Zimmers
- Waschen und Bügeln des normalen Wäschebedarfes
- Ein Vollbad pro Woche und das selbständige Duschen
- Die Verpflegung gemäss Art. 6

- d) Sonderverrechnung Den Bewohnenden werden gemäss Tarif insbesondere zusätzlich verrechnet:

- Parkplatz für ein Fahrzeug
- Besondere Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit wie
 - Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
 - Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
 - andere Getränke
 - Zimmerservice aus Komfortgründen
 - Verpflegung von Gästen
 - Coiffeur
 - Pedicure
 - Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, chem. Reinigung
 - Konzessionsgebühren, Telefoninstallation und Gebühren, Anschluss an das CATV
 - Haftpflichtversicherung
 - Mobiliarversicherung
 - Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
 - Leistungen bei Todesfall
- Begleitung, Fahrdienste
- ausserordentliche Dienstleistungen

- e) **Pflegetaxe** Die Pflegetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie für die persönliche Betreuung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.
- Bei Abwesenheit der entsprechenden Bewohnenden entfällt die Pflegetaxe.
- Die Änderungen der Pflegetaxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten, den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.
- f) **Zahlung** Der Pensionspreis und die Nebenkosten sind monatlich innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt im Nachhinein.
- g) **Ermässigung** Eine im Tarif festgelegte Reduktion des Pensionspreises wird gewährt bei:
- Spital- und ärztlich verordneten Kuraufenthalten
 - Ferien- und andere Abwesenheit für max. 30 Tage pro Jahr

Art. 6

- Verpflegung
- a) **Mahlzeiten** Das Heim verpflegt die Bewohnenden mit den folgenden Mahlzeiten: Frühstück, Mittagessen, Zvieri, Abendessen.
- b) **Essenszeiten** Die Essenszeiten werden von der Institutionsleitung festgelegt.

Art. 7

- Seelsorge
- Die religiöse Betreuung ist den örtlichen Seelsorgern anvertraut. Es steht den Bewohnenden frei, einen anderen Geistlichen ihrer Wahl oder Bekenntnisse beizuziehen. Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.
- Es steht ein Andachtsraum (Hauskapelle) zur Verfügung.

Art. 8

- Krankheit und Todesfall
- a) **Arztwahl** Die Wahl des Arztes ist frei. Die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Medikamente und der Krankenpflege gehen zulasten der Bewohnenden.
- b) **länger dauernde Erkrankung** Bewohnende mit länger dauernder und ernsthafter Krankheit werden im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt und nach Absprache mit den Bewohnenden oder den Angehörigen ins Spital eingewiesen.
- c) **Pflegebedürftigkeit** Werden Bewohnende derart pflegebedürftig, dass die entsprechende Pflege im Zentrum Rheinauen nicht mehr gewährleistet werden kann, entscheidet die Zentrumskommission nach Anhören der Institutionsleitung und nach Absprache mit dem Bewohnenden oder den Angehörigen und dem behandelnden Arzt über eine Verlegung, allenfalls in das Haus Sonnengarten, Altstätten.

- d) Todesfall Bei Todesfall trifft die Institutionsleitung in Verbindung mit den erreichbaren Angehörigen die notwendigen Anordnungen.
Das Zimmer ist nach Weisung der Institutionsleitung zu räumen.

Art. 9

- Persönliche Gegenstände
a) Möbel Alle Zimmer sind auf Wunsch möbliert.
Möbelstücke wie Buffets, Tische, Stühle, Bilder usw. können nach Absprache mit der Institutionsleitung mitgebracht werden, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.
Ausserhalb des Zimmers können keine Möbelstücke deponiert oder aufgestellt werden.
- b) Inventaraufnahme Beim Eintritt wird über die mitgebrachten Gegenstände ein Inventar aufgenommen.
- c) Fahrstühle Eigene Fahrstühle (Rollstühle) können mitgebracht werden. Das Heim ist rollstuhl- und bettengängig.
- d) Kleider, Wäsche, Toilettenartikel Mitzubringen sind genügend Kleider und Leibwäsche, sowie alle Toilettenartikel wie Zahnbürste, Zahnpasta, Gesichts- und Körperseifen, Kamm, Haarbürste, Rasierzeug usw.
Bettwäsche, Waschlappen, Körper-, Trocknungs- und Badetücher werden vom Heim abgegeben.

Art. 10

- Versicherung Die Kranken- und Unfallversicherung, die Hausrat-, Diebstahl- sowie Privathaftpflichtversicherung sind Sache der Bewohnenden. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.
- Geld- und Wertsachen Für Wertsachen und Bargeld übernimmt das Heim keine Haftung.

Art. 11

- Rechte und Pflichten
a) Pflegerecht Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen. Im Zentrum Rheinauen wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).
- b) Beschwerderecht Beschwerden über Angestellte oder Bewohnende des Zentrums Rheinauen sind bei der Institutionsleitung anzubringen.
Beschwerden über die Institutionsleitung sind an die Zentrumskommission zu richten.

c) Rechtsmittel Gegen Verfügungen der Zentrumskommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 12

Grundlagen
Aufenthaltsverhältnis Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt. Grundlage für das Aufenthaltsverhältnis bilden das Heimreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese Unterlagen erhalten die Bewohnenden durch die Institutionsleitung vor Eintritt.

Art. 13

Aufhebung bisheriges Recht Das Heimreglement des Alters- und Pflegeheimes Rheinauen vom 10. August 1993 wird mit Inkraftsetzung dieses Reglementes aufgehoben.

Diepoldsau, 26. März 2013

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

I.Nachtrag vom 9. August 2022

Der Gemeinderat Diepoldsau erlässt folgenden Nachtrag zum Reglement Zentrum Rheinauen

Rechtsform

Art. 1

Das Zentrum Rheinauen wird als unselbständiges Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

Vom Gemeinderat erlassen am: 9. August 2022

In Kraft gesetzt auf: 1. Januar 2024

Gemeinderat Diepoldsau
Der Gemeindepräsident

Roland Wälter
Die Ratsschreiberin

Andrea Hanselmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. November 2022 bis 16. Dezember 2022.